



**Gemeinde
Röttenbach**

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS)
an der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten**

Stand: 21.11.2024

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) an der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Trägerschaft, Rechtsform.....	3
§ 2 Personal, Räumlichkeiten	3
§ 3 Organisation, Betreuungszeiten	4
§ 4 Aufnahme, Anmeldung	4
§ 5 Verpflegung	5
§ 6 Beendigung, Kündigung	6
§ 7 Krankheit, Anzeige	6
§ 8 Ausschluss vom Besuch	7
§ 9 Gebühren	7
§ 10 Gebührenhöhe	8
§ 11 Gebührenschuldner	8
§ 12 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	9
§ 13 Gebührenmaßstab	9
§ 14 Versicherungen, Haftung	9
§ 15 Datenschutz	10
§ 16 Inkrafttreten	10

Präambel

Die offene Ganztagschule, nachfolgend mit OGTS abgekürzt, versteht „Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung“ als eine Einheit und ermöglicht eine Förderung der Schülerinnen und Schüler, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Schülerinnen und Schüler werden Montag bis Donnerstag nach Unterrichtsende bis maximal 16:00 Uhr und Freitag nach Schulschluss bis maximal 14:00 Uhr in schuleigenen Räumen betreut. Die Betreuung beinhaltet bis 14:00 Uhr eine tägliche Mittagsverpflegung und bis 16:00 Uhr zusätzlich eine Hausaufgabenbetreuung sowie Freizeitangebote.

Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der OGTS Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Eltern usw.). Grundlage für die OGTS ist die Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums für Bildung und Kultus vom 08.07.2024.

§ 1

Trägerschaft, Rechtsform

Die Gemeinde Röttenbach betreibt als Schulaufwandsträger und Kooperationspartner in Zusammenarbeit mit der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten die OGTS für Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten

§ 2

Personal, Räumlichkeiten

- (1) Die Gemeinde stellt das für den Betrieb der OGTS ausreichend qualifizierte Personal sowie die Räumlichkeiten zu Verfügung.
- (2) Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten statt.

§ 3

Organisation, Betreuungszeiten

- (1) Die Gesamtverantwortung der OGTS obliegt der Schulleitung. Sie wird unterstützt von der Leitung des Familienzentrums Röttenbach. Diese ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der OGTS.
- (2) Die OGTS ist eine schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG. Es besteht daher Anwesenheitspflicht während der gebuchten Betreuungszeiten.
- (3) Die OGTS beginnt jeweils direkt nach Schulschluss und endet je nach gebuchter Betreuungszeit.

Folgende Betreuungszeiten sind möglich:

- Montag bis Donnerstag nach Schulschluss bis 14:00 Uhr oder 16:00 Uhr
- Freitag nach Schulschluss bis 14:00 Uhr

- (4) Eine Hausaufgabenbetreuung findet für die Kinder der Langgruppen bis 16:00 Uhr während der Betreuungszeiten statt. Das Personal der OGTS gibt Hilfestellung beim Fertigen der Hausaufgaben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben besteht nicht.

§ 4

Aufnahme, Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die OGTS ist freiwillig und erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Die Anmeldung ist jeweils rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr bei der Schulleitung abzugeben.
- (2) Die Anmeldung muss für jeweils mindestens 2 Tage pro Woche derselben Betreuungszeit erfolgen. Die maximale Betreuungszeit beträgt 5 Tage pro Woche.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge) möglich, sofern noch Plätze in den jeweiligen Gruppen der OGTS zur Verfügung stehen.

- (4) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten. Ausnahmen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG bestimmt das Schulamt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des /der Erziehungsberechtigten oder den weiter in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII genannten Personen. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- (5) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Leitung des Familienzentrums Röttenbach sowie der Gemeinde Röttenbach. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht dabei nicht. Entscheidend ist die familiäre Situation.
- (6) Die Mindest- und Höchstzahlen der aufzunehmenden Schulkinder richten sich nach den verfügbaren Plätzen und werden von der Gemeinde Röttenbach in Absprache mit der Schulleitung jeweils vor Beginn des Schuljahres festgelegt. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, werden nicht aufgenommene Kinder auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach der familiären Situation und Klasse.

§ 5

Verpflegung

- (1) Eine Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist verpflichtend. Eine Befreiung kann bei Vorliegen von Unverträglichkeiten o.ä. nach Vorlage eines ärztlichen Attestes erteilt werden. Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt mit der Anmeldung zur OGTS und gilt für das gesamte Schuljahr.
- (2) Kann ein Kind aus Krankheit oder anderen dringenden Gründen an einzelnen Tagen nicht am Mittagessen teilnehmen, sind die Kosten ebenfalls zu bezahlen. Eine Abbestellung des Essens ist erst ab einer krankheitsbedingten o. ä. Abwesenheit von zwei oder mehr Wochen möglich.

§ 6

Beendigung

- (1) Die Personenvorsorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis nur bei dringendem Grund und Zustimmung der Schulleitung beenden.

Dringende Gründe können sein:

- a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b) Wechsel der Schule
 - c) Vorliegen eines anderen triftigen Grundes.
- (2) Der Antrag auf Beendigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die OGTS nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (2) In die Einrichtung dürfen nur Kinder gebracht werden, die mindestens 24 Stunden fieber- und durchfallfrei sind bzw. nicht erbrochen haben.
- (3) Im Falle einer Erkrankung des Kindes ist das Betreuungspersonal bei Bedarfsfeststellung verpflichtet, das Kind in das nächste Krankenhaus bringen zu lassen, wenn die Abholung durch die Eltern nicht innerhalb von zwei Stunden gewährleistet werden kann.

§ 8

Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wird, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten der OGTS.
- (2) Ein Kind kann durch die Schulleitung auch nur von der Teilnahme der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der OGTS mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals kommt;
 - c) ein aufgelaufener Zahlungsrückstand des Betreuungsentgelts von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt ist;
 - d) es die Grundschule Röttenbach-Mühlstetten nicht mehr besucht;
 - e) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 9

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der OGTS werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.
- (2) Der Besuch der OGTS ist an allen Unterrichtstagen von Montag bis Donnerstag von Schulschluss bis maximal 16.00 Uhr grundsätzlich kostenfrei. Ausgenommen hiervon ist das Mittagessen sowie ggf. Zusatzangebote.
- (3) Zusätzlich zu diesem kostenlosen Angebot bietet die Gemeinde Röttenbach an Freitagen eine kostenpflichtige Betreuung im Rahmen der OGTS an, die eine Betreuung bis maximal 14:00 Uhr gewährleistet.

§ 10**Gebührenhöhe**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Betreuung nach Schulschluss	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
bis 14:00 Uhr	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	27,00 EUR
bis 16:00 Uhr	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	nicht mögl.

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die OGTS, wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 5,00 EUR ermäßigt. Das dritte und jedes weitere Kind ist von der Benutzungsgebühr befreit.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat, ist die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat zu ermäßigen. Eine Ermäßigung kann nur für volle Monate gewährt werden.
- (4) Für das Mittagessen werden für jeden angefangenen Monat folgende monatlichen Gebühren erhoben:

Buchung				
1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
14,00 EUR	27,00 EUR	39,00 EUR	53,00 EUR	65,00 EUR

§ 11**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuungseinrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme beantragt haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der OGTS und besteht grundsätzlich für ein Schuljahr, auch während der Schulferien.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals zu Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig und ist mittel SEPA-Lastschrift an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Folgemonats, für den das Kind wirksam abgemeldet wird.

§ 13

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der OGTS.
- (2) Der Elternbeitrag wird als Monatspauschale für 11 Monate erhoben, der August ist gebührenfrei. Für den Monat September werden 50% der Gebühren erhoben.

§ 14

Versicherungen, Haftung

- (1) Die Kinder aller Einrichtungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert:
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen, welche die Einrichtung durchführt (z. B. Ausflüge, Besuche, Feste, Spaziergänge).
- (2) Unfälle, die von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, müssen unverzüglich gemeldet werden, andernfalls entfällt ggf. der Versicherungsschutz.

- (3) Für vom Betreuungspersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind verursacht, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 15

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Betreuung eines Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde Röttenbach gewährleistet die Einhaltung der datenrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des Betreuungsangebotes ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenvorsorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personenvorsorgeberechtigten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 22.11.2024 in Kraft.

Röttenbach, 21.11.2024

Gemeinde Röttenbach



Thomas Schneider

Erster Bürgermeister